



# Mindestansätze der Familienzulagen werden erhöht

**Bern, 28.08.2024 - Die Beträge der Kinder- und Ausbildungszulagen werden per 1. Januar 2025 angehoben. Die Kinderzulage wird von 200 auf 215 Franken pro Monat und die Ausbildungszulage von 250 auf 268 Franken pro Monat erhöht. Es handelt sich um die erste Anpassung seit Inkrafttreten des Familienzulagengesetzes im Jahr 2009. An seiner Sitzung vom 28. August 2024 hat der Bundesrat die Verordnung über die Anpassung der Familienzulagenordnung an die Preisentwicklung verabschiedet. Die neuen bundesrechtlichen Mindestansätze treten am 1. Januar 2025 in Kraft.**

Die Familienzulagen sollen die Kosten, die den Eltern durch den Unterhalt der Kinder entstehen, teilweise ausgleichen. Das Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZG) legt für die in den Kantonen ausbezahlten Familienzulagen einen Mindestansatz pro Kind und Monat fest. Derzeit beträgt die Kinderzulage monatlich mindestens 200 Franken und die Ausbildungszulage mindestens 250 Franken, wobei die Kantone höhere Ansätze vorsehen können.

Gemäss FamZG werden die Mindestansätze der Familienzulagen auf den gleichen Zeitpunkt an die Teuerung angepasst wie die Renten der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV). Die nächste Anpassung der AHV-Renten erfolgt auf den 1. Januar 2025. Eine Anpassung der Mindestansätze bedingt, dass der Landesindex für Konsumentenpreise (LIK) seit der letzten Festsetzung im Jahr 2009 um über 5 Punkte gestiegen ist, was zu Beginn des Jahres 2024 der Fall war.

Die Mindestansätze der Familienzulagen werden daher auf den 1. Januar 2025 um 7,1% erhöht. Dadurch erhöht sich die Kinderzulage von 200 auf 215 Franken pro Monat und die Ausbildungszulage von 250 auf 268 Franken pro Monat (die Beträge sind jeweils auf den nächsthöheren Franken aufgerundet). Da die Kinder- und Ausbildungszulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmende den Mindestansätzen nach FamZG entsprechen, werden auch diese im gleichen Umfang an die Teuerung angepasst.

In Kantonen, die die bundesrechtlichen Mindestansätze ausrichten, führt die Anhebung der Mindestansätze der Familienzulagen automatisch zu einer Erhöhung. Derzeit richten bei den Kinderzulagen sieben Kantone (ZH, GL, SO, BL, AG, TG und TI) und bei den Ausbildungszulagen sechs Kantone (ZH, GL, SO, BL, AG und TI) die Mindestansätze nach FamZG aus. In den Kantonen, die die Familienzulagen seit 2009 bereits erhöht haben oder höhere Zulagen als die bundesrechtlichen Mindestansätze ausrichten, sind andere oder keine Anpassungen zu erwarten.

---

## Adresse für Rückfragen

Monica Sethi Waeber  
Leiterin Bereich Familienfragen  
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV  
+41 58 462 27 93  
monica.sethiwaeber@bsv.admin.ch

---

## Dokumente

 [Verordnung über die Anpassung der Familienzulagenordnung an die Preisentwicklung](#) (PDF, 198 kB)

 [Erläuterungen](#) (PDF, 141 kB)

## Herausgeber

Der Bundesrat  
<https://www.admin.ch/gov/de/start.html> 

Bundesamt für Sozialversicherungen  
<http://www.bsv.admin.ch> 

